

KNOETZL

Diskussionsabend

Gerichtsstands - und Schiedsklauseln in internationalen Finanzierungsverträgen

RA Florian Haugeneder

Forum Bankrecht, 18. Mai 2026

Kriterien für die Wahl eines Forums

- **Vollstreckbarkeit der Entscheidung in potentiellen Vollstreckungsstaaten**
- **Unabhängigkeit/Fairness des Forums**
- **Expertise der Richter/Schiedsrichter**
- **Gleichklang anwendbares materielles Recht und juristischer Hintergrund der Richter / Schiedsrichter**
- **Dauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung**
- **Kosten**

Allgemeine Hinweise bei der Formulierung von Gerichtsstandsklauseln / Schiedsklauseln

- **Breite Formulierung der Zuständigkeit des gewählten Forums**
 - Vermeidung von „split jurisdiction“
- **Keine Experimente beim Drafting**
 - Bei Schiedsklauseln wird in der Regel empfohlen, die jeweilige von der Institution empfohlene Musterklausel zu verwenden
- **Kontrolle durch erfahrene Streitbeilegungsjuristen**
 - erfahrungsgemäß sind 10% bis 20% der verwendeten Klauseln pathologisch

Pathologische Schiedsvereinbarungen I

- **Enge Submission (Möglichkeit der „split jurisdiction“)**

„Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden nach der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer von einem Schiedsrichter entschieden“

- **Unklare Bestimmung einer Schiedsinstitution bzw. eines Schiedsgerichts**

„Sämtliche Streitigkeiten sind der offiziellen Handelskammer in Paris, Frankreich, zur Entscheidung vorzulegen.“

Pathologische Schiedsvereinbarungen II

- **Unklare Eskalationsklauseln**

„Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden können, sind dem Internationalen Schiedsgericht in der Schweiz vorzulegen.“

- **Verweis auf unklare / unzulässige / unpraktikable
Verfahrensbestimmungen**

„Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden, das nach der österreichischen Zivilprozessordnung tätig wird.“

Pathologische Schiedsvereinbarungen III

- **Zeitlimits**

„Sollten die Parteien hinsichtlich Meinungsverschiedenheiten über die Ausführung dieses Vertrags keine Einigung erzielen können, so hat ein Schiedsrichter die Streitigkeit spätestens innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.“

- **Widersprüchliche Klauseln in zusammenhängenden Verträgen**

*„Alle Streitigkeiten, ... sind durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung des Swiss Arbitration Centre zu entscheiden. Der Sitz des Schiedsverfahrens **ist Genf**“ (Finanzierungsvertrag)*

*„Alle Streitigkeiten, ... sind durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung des Swiss Arbitration Centre zu entscheiden. Der Sitz des Schiedsverfahrens **ist Wien**“ (ausgeübte Verlängerungsoption)*

Besonderheiten bei Finanzierungsverträgen

- **Verbreitete Verwendung von fakultativen Schiedsklauseln zugunsten der finanzierenden Parteien**
 - die Verwendung von asymmetrischen Klauseln geht zurück auf Musterklauseln der Loan Market Association (LMA) und die englische Vertragspraxis
- **Allgemeine Skepsis gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit**
 - Laut einer pwc-Umfrage bejahten insgesamt 70%-85% der Unternehmen die Eignung der Schiedsgerichtsbarkeit für ihren Sektor, jedoch nur 23% der Unternehmen im Financial Services Sektor

Asymmetrische Zuständigkeitsvereinbarungen

Zulässigkeit

1. England/Vereinigtes Königreich

- NB Three Shipping v Harebell Shipping Ltd. (2004)

*“Clause 47 is designed to **give ‘better’ rights to Owners than to Charterers.** [...] If Charterers seek to bypass the Owners' determination to have disputes resolved by arbitration as contemplated by Clause 47.10, then Owners' option of bringing the disputes to arbitration remains, continuing Owners' control over the issue of arbitration or court. Charterers can obtain no advantage from ‘jumping the starting gun’.”*

- Vgl. dazu auch:
 - Law Debenture Trust Corporation plc v. Elektrim Finance BV and others (2005)

Asymmetrische Schiedsvereinbarungen

1. England/Vereinigtes Königreich

- Mauritius Commercial Bank Ltd v. Hestia Holdings Ltd and Sujana Universal Industries Ltd [2013]
 - Ablehnung der franz. Rechtsprechung (Cour de Cassation, 26 September 201, 11-26.022, *X v Banque Privée Edmond de Rothschild Europe*)
 - Keine Bedenken hinsichtlich Artikel 6 EMRK

“[T]he true intention of the parties expressed in the clause is that MCB should be entitled to insist on suing or being sued anywhere in the world, that is the contractual bargain to which the court should give effect. The public policy to which that was said to be inimical was equal access to justice [Article 6 of the ECHR]. But Article 6 is directed to access to justice within the forum chosen by the parties, not to choice of forum. ...”

Asymmetrische Schiedsvereinbarungen

2. Exkurs: Frankreich

- Cour de Cassation, 26 September 201, 11-26.022, *X v Banque Privée Edmond de Rothschild Europe*
 - Unzulässigkeit einer asymmetrischen Gerichtsstandsvereinbarung aufgrund eines angeblichen Widerspruchs mit den Zielen und dem Zweck der EuGVVO, da es sich um eine “Potestativbedingung” handle

“Die Klausel [behielt] der Bank das Recht vor[, am Wohnsitz von Frau X oder ,vor jedem anderen zuständigen Gericht‘ Klage zu erheben, [und] beschränkte lediglich Frau X, die als einzige Partei verpflichtet war, Verfahren in Luxemburg einzuleiten. Dementsprechend stellte das Berufungsgericht zutreffend fest, dass die Klausel potestativer Natur war, ausschließlich zugunsten der Bank wirkte und daher den Zielen und dem Zweck der in Art. 23 der [Brüssel-]Verordnung vorgesehenen Gerichtsstandsvereinbarung widersprach.“

- Aber: mittlerweile überholt nach EuGH, C-537/23

Asymmetrische Zuständigkeitsvereinbarungen

3. Deutschland

- BGH 10.10.1991, III ZR 141/90

*“Allerdings räumt die Schiedsklausel der Verwenderin ein Übergewicht gegenüber ihrem Vertragspartner insofern ein, als allein sie das Recht hat, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht anzurufen..... Dies ist im Regelfall **grundsätzlich nicht unzulässig**. Nach der Rechtsprechung des Senats wird die Wirksamkeit der Vereinbarung eines Wahlrechts zwischen Schiedsklage und Klage vor dem ordentlichen Gericht nicht dadurch in Frage gestellt, daß dieses Wahlrecht - zur Beschränkung der Anrufung des Schiedsgerichts auf "wirkliche" Streitfälle - nur der einen Partei eingeräumt ist; die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts kann für die Parteien verschieden geregelt werden, immer vorbehaltlich der in § 1025 Abs. 2 ZPO gezogenen Grenzen .“*

Asymmetrische Schiedsvereinbarungen

3. Deutschland

- ABER:

“Bei der hier zu prüfenden Schiedsklausel besteht jedoch die Besonderheit, daß sie Teil eines vorformulierten Vertragswerkes ist Eine Schiedsklausel, die nur dem Verwender das Recht der Wahl zwischen Schiedsgericht und staatlichem Gericht gibt, eröffnet ihm dadurch die - zunächst nur abstrakte - Möglichkeit, den Inhalt der gewünschten Entscheidung zu beeinflussen, indem er die rechtliche Kontrolle seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen den staatlichen Gerichten entzieht, ohne daß der Vertragspartner diese Entscheidung verhindern kann. ...

Läßt diese Gefahr sich nicht ausräumen, so benachteiligt eine solche Schiedsklausel auch unter Vollkaufleuten den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben in unangemessener Weise und ist nach § 9 AGBG unwirksam. Das ist hier der Fall.“ (BGH 10.10.1991, III ZR 141/90)

Asymmetrische Schiedsvereinbarungen

- Unzulässig wäre nach dt. Rsp. hingegen ein nachträgliches (sprich nach Einleitung des Verfahrens), einseitiges Wahlrecht

*“Eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders liegt darin, daß der Vertragspartner, dem der Weg zum Schiedsgericht verschlossen ist, bei Anrufung des staatlichen Gerichts nicht weiß, ob der Verwender als Beklagter von seinem Wahlrecht Gebrauch machen wird. **Damit läuft er Gefahr, daß seine beim zuständigen staatlichen Gericht erhobene Klage im nachhinein dadurch unzulässig wird, daß der Verwender die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit erhebt. Dieses mit Kosten- und Zeitverlust verbundene Risiko ist für den Vertragspartner nicht zumutbar.** Es kann zwar durch eine Zusatzregelung beseitigt werden, die den Verwender als künftigen Beklagten verpflichtet, auf Aufforderung des anderen Teils sein Wahlrecht schon vorprozessual auszuüben, und die auch die Folgen einer verweigerten oder verspäteten Wahl regelt. Eine solche Zusatzregelung fehlt hier aber.“* (BGH 24

Asymmetrische Schiedsvereinbarungen

4. Österreich

- OGH 30.1.2026, 18 Ocg 3/25b; dazu RIS-Justiz RS0142731

“Schiedsvereinbarungen können fakultativ sein. In diesem Fall vereinbaren die Parteien ein einseitiges oder auch beiderseitiges Wahlrecht zwischen staatlicher Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit. Ob ein solches Wahlrecht besteht, ist durch Auslegung zu klären.“ (obiter dictum)

Asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarung

EUGH 27. 2. 2025, C-537/23 (Società Italiana Lastre (SIL) v Agora SARL)

- Agora erbrachte eine Werkleistungen für zwei Bauherren
- Für die Erbringung dieser Werkleistungen schloss Agora mit SIL einen Vertrag über die Lieferung von Verkleidungspaneeelen
- Die Bauherren leiteten ein Verfahren gegen Agora vor den französischen Gerichten ein
- Agora machte gegen SIL beim gleichen Forum eine Gewährleistungsklage geltend

Asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarung

EUGH 27. 2. 2025, C-537/23 (SIL gegen Agora SARL)

- SIL erhob die Einrede der Unzuständigkeit und berief sich auf folgende zw. Agora und SIL geschlossene Gerichtsstandsvereinbarung:

„Das Gericht Brescia [(Italien)] ist für jeden Rechtsstreit zuständig, der aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag entsteht. [SIL] behält sich die Möglichkeit vor, gegen den Käufer vor einem anderen zuständigen Gericht in Italien oder im Ausland vorzugehen.“

Asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarung

EUGH 27. 2. 2025, C-537/23 (SIL gegen Agora SARL)

- Die Zulässigkeit/Auslegung einer unter Art. 25 EuGVVO fallenden Gerichtsstandsvereinbarung richtet sich nach den autonomen Grundsätzen der EuGVVO

„Daher ist das Erfordernis der Genauigkeit, das Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung ist, nicht anhand der Kriterien betreffend die Gründe der ‚materiellen Nichtigkeit‘ im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 der Brüssel-Ia-Verordnung zu prüfen, sondern anhand autonomer Kriterien, die sich aus diesem Art. 25 in seiner Auslegung durch den Gerichtshof ergeben“

Asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarung

EUGH 27. 2. 2025, C-537/23 (SIL gegen Agora SARL)

- Fakultative Gerichtsstandsvereinbarungen sind grundsätzlich zulässig:

„Art. 25 Abs. 1 und 4 der Brüssel-Ia-Verordnung [ist] dahin auszulegen, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung, nach der eine der Parteien nur das in ihr bezeichnete Gericht anrufen kann, während sie es der anderen Partei gestattet, neben diesem Gericht auch jedes andere zuständige Gericht anzurufen, gültig ist sofern sie erstens die Gerichte eines oder mehrerer Staaten bezeichnet, die entweder Mitglieder der Union sind oder Vertragsstaaten des Lugano-II-Übereinkommens, zweitens objektive Kriterien nennt, die so genau sind, dass das angerufene Gericht feststellen kann, ob es zuständig ist, und drittens nicht gegen die Art. 15, 19 oder 23 dieser Verordnung verstößt und nicht von einer ausschließlichen Zuständigkeit nach Art. 24 dieser Verordnung abweicht.“

Asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarung

EUGH 27. 2. 2025, C-537/23 (SIL gegen Agora SARL)

- ABER nur mit folgenden Einschränkungen:

(1) Bezeichnung eines Gerichts in einem EuGVOO oder Lugano-II Mitgliedsstaat

Diese Gerichtsstandsvereinbarung würde dann nämlich die in den Erwägungsgründen 15 und 16 dieser Verordnung genannten Ziele der Vorhersehbarkeit, der Transparenz und der Rechtssicherheit missachten, da es das Unionsrecht für sich genommen nicht erlauben würde, die zuständigen Gerichte zu bezeichnen, da diese Bezeichnung gegebenenfalls von der Anwendung der Vorschriften des internationalen Privatrechts von Drittländern abhinge. In einem solchen Fall bestünde eine erhöhte Gefahr von Kompetenzkonflikten, die der Rechtssicherheit abträglich wären, da die Anwendung dieser nationalen Vorschriften zu voneinander abweichenden Lösungen führen könnte (...).

Asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarung

EUGH 27. 2. 2025, C-537/23 (SIL gegen Agora SARL)

- ABER nur mit folgenden Einschränkungen:

(2) Objektive Kriterien festlegt, die es dem angerufenen Gericht ermöglichen seine Zuständigkeit zu prüfen

„Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung, in der die Gerichte ... hinreichend genau bezeichnet werden, dem sich aus Art. 25 Abs. 1 dieser Verordnung ergebenden Genauigkeitserfordernis sowie den in den Erwägungsgründen 15 und 16 dieser Verordnung genannten Zielen der Vorhersehbarkeit, Transparenz und Rechtssicherheit genügt. Es handelt sich nämlich in Wirklichkeit um einen Verweis auf die allgemeinen Zuständigkeitsregeln dieser Verordnung und des Übereinkommens.“

Asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarung

EUGH 27. 2. 2025, C-537/23 (SIL gegen Agora SARL)

- Sowie mit der weiteren Einschränkung:
 - (3) Kein Verstoß gegen die ausschließlichen Gerichtsstände gem. Artikel 24 EuGVVO sowie die Schutzvorschriften für Versicherungs-, Verbraucher-, und Arbeitsrechtssachen (Art. 10, 17, 20 ff EuGVOO)

Gibt es ein breites wirtschaftliches Bedürfnis nach asymmetrischen Zuständigkeitsklauseln?

- **Innerhalb EU/EFTA: Besteht Bedarf nach einem weiteren Forum am potentiellen Vollstreckungsort?**
- **Außerhalb EU/EFTA: Sind Gerichte eine valide Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit?**
- **Race to lis pendens?**
- **Forum für Widerklagen?**
- **Fehlerkalkül für Fehler bei der Klauselformulierung beachten**

Gibt es ein breites wirtschaftliches Bedürfnis nach asymmetrischen Zuständigkeitsklauseln?

- **Bei fakultativen Schiedsklauseln zusätzlich:**
 - Keine Möglichkeit, parallele „Torpedo“-Verfahren schnell zu beenden
 - Bei Klage und Widerklage Risiko von widersprechenden Entscheidungen
 - Risiko von anti-suit injunctions

Schiedsgerichtsbarkeit in Finanzmarkstreitigkeiten

- **Praktische Relevanz von „One Shot Money Disputes“**
- **Verfahrensdauer / Möglichkeit eines Summary Judgments o.Ä.**
- **Wahrgenommene Neigung der Schiedsrichter zu Billigkeitsentscheidungen**
- **Verfahrensermessen (document production etc.)**
- **Keine veröffentlichten Leitentscheidungen**
- **Keine Instanz**
- **Vertraulichkeit**
- **Kosten**

Kosten bei einem Streitwert von rund EUR 10 Million

VIAC Schiedsverfahren



Ungefähre Gesamtkosten mit Einzelschiedsrichter

Min: 115.100,00 €

Max: 148.340,00 €

Ungefähre Gesamtkosten mit drei Schiedsrichtern

Min: 239.750,00 €

Max: 322.850,00 €

VIAC Kostenrechner : <https://www.viac.eu/regeln-und-werkzeuge/werkzeuge/kostenkalkulator/>

Gerichtsverfahren Österreich (1. Instanz)

Mahnklage mit einer Bemessungsgrundlage von € 10.000.000,00	€ 126.964,00
Summe Gerichtsgebühren	€ 126.964,00

<https://justizonline.gv.at/jop/web/gerichtsgebuehrenrechner/Klage%20&%20Exekution/Klage/Mahnklage>

2. Instanz: EUR 180 000 (1,8%) + ca. 10 000 EUR

3. Instanz: EUR 240 000 (2,4%) + ca. 14 000 EUR

Gesamt ca: EUR 570 000

Zusätzlich: im staatlichen Verfahren ist der Rückersatz der Vertretungskosten im Obsiegensfall immer auf den Tarif beschränkt.

Kosten bei einem Streitwert von rund EUR 100 Million

VIAC Schiedsverfahren



Ungefähre Gesamtkosten mit Einzelschiedsrichter

Min: 251.000,00 €

Max: 320.800,00 €

Ungefähre Gesamtkosten mit drei Schiedsrichtern

Min: 512.750,00 €

Max: 687.250,00 €

VIAC Kostenrechner : <https://www.viac.eu/regeln-und-werkzeuge/werkzeuge/kostenkalkulator/>

Staatliches Verfahren Österreich (1. Instanz)

Mahnklage mit einer Bemessungsgrundlage von € 100.000.000,00	€ 1.206.964,00
Summe Gerichtsgebühren	€ 1.206.964,00

<https://justizonline.gv.at/jop/web/gerichtsgebuehrenrechner/Klage%20&%20Exekution/Klage/Mahnklage>

2. Instanz: EUR 1 800 000 (1,8%) + ca. 10 000 EUR

3. Instanz: EUR 2 400 000 (2,4%) + ca. 14 000 EUR

Gesamt ca: EUR 5 430 946

Zusätzlich: im staatlichen Verfahren ist der Rückersatz der Vertretungskosten im Obsiegsfall immer auf den Tarif beschränkt.

KONTAKTINFORMATION



Florian Haugeneder | Partner

KNOETZL | Herrengasse 1, 1010 Vienna, Austria | T + 43 1 34 34 000 300
| M + 43 676 844 133 300 | florian.haugeneder@knoetzl.com
| knoetzl.com